

Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Beckum**Inhaltsverzeichnis**

Präambel	3
1 Vorbereitung der Ausschusssitzungen.....	3
§ 1 Einberufung der Sitzungen	3
§ 2 Ladungsfrist	3
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung.....	4
§ 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine	4
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung	4
2 Durchführung der Ausschusssitzungen	4
2.1 Allgemeines.....	4
§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen.....	4
§ 7 Vorsitz.....	5
§ 8 Beschlussfähigkeit	6
§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Ausschusses.....	6
§ 10 Teilnahme an Sitzungen.....	6
2.2 Gang der Beratungen	7
§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	7
§ 12 Redeordnung	7
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 14 Anträge zur Sache	8
§ 15 Abstimmung.....	9
§ 16 Fragerecht der Ausschussmitglieder	9
§ 17 Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern	10
§ 18 Wahlen	10
2.3 Ordnung in den Sitzungen	10
§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht.....	10
3 Niederschrift über die Ausschusssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit	11
§ 20 Niederschrift.....	11
§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	12

- 2 -

4	Datenschutz.....	12
	§ 22 Datenschutz.....	12
	§ 23 Datenverarbeitung	13
5	Schlussbestimmungen, Inkrafttreten.....	14
	§ 24 Schlussbestimmungen.....	14
	§ 25 Inkrafttreten.....	14

Präambel

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Beckum hat am _____ folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1 Vorbereitung der Ausschusssitzungen

§ 1 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitz beruft den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Übersendung einer Einladung an alle Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie an alle Ratsmitglieder. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form per E-Mail. Der Zugriff auf die Vorlagen und weitere Sitzungsunterlagen zur Sitzung wird durch einen individuellen passwortgeschützten Zugang zum Ratsinformationssystem sichergestellt.

Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration haben jeweils eine entsprechende persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, an die die Einladung übermittelt werden soll. Eine Änderung dieser persönlichen E-Mail-Adresse ist unverzüglich mitzuteilen.

In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel technische Störung) erfolgt die Einladung stattdessen in schriftlicher Form. Die elektronische Übersendung soll unverzüglich nachgeholt werden.

Nur auf schriftlichen Antrag, in welchem ein begründeter Ausnahmefall darzulegen ist, ist einem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration die Einladung mitsamt Vorlagen und gegebenenfalls weiteren Sitzungsunterlagen schriftlich zu übersenden.

- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne von Absatz 2. Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration haben sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Einladung und die Vorlagen nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sowohl für die elektronische als auch die schriftliche Über-
sendung.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitz setzt die Tagesordnung fest. Vorschläge, die ihr/ihm in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vorgelegt werden, sind aufzunehmen.
- (2) Der Vorsitz legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Vorsitz in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unterrichtet der Vorsitz die Öffentlichkeit in geeigneter Weise (in der Regel über die Aushänge und das Internet), ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, dem Vorsitz mitzuteilen.
- (2) Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Vorsitz spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2 Durchführung der Ausschusssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind öffentlich. Der Sitzungsraum ist so gewählt, dass er Menschen mit Einschränkungen zugänglich ist. Jede Person hat das Recht, als Zuhörende an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind – außer im Falle des § 17 – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beteiligen.

- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Die Redaktionen der örtlichen Tagespresse und des örtlichen Rundfunks sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitz zwei Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Neinstimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann den Vorsitz abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration muss eine Frist von mindestens 2 Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertretungen entsprechend.
- (3) Der Vorsitz führt den Vorsitz im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Absatz 1. Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzes sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

- (4) Der Vorsitz hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus [§ 51 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)].

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitz die ordnungsgemäß Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Absatz 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der 2. Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Absatz 2 GO NRW).

§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Ausschusses

- (1) Muss ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration annehmen, nach §§ 27 Absatz 9, 31, 50 Absatz 6 und 43 Absatz 2 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitz anzugezeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sich in dem für die Zuhörende bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, stellt der Ausschuss dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein von ihr/ihm zu benennende Mitarbeiterin/zu benennender Mitarbeiter sowie eine von jeder Ratsfraktion zu benennende Vertretung teilnehmen.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen, zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige oder Vertretungen anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

2.2 Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nicht öffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Absatz 2 handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Absatz 1 GO NRW). Der Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt ist, setzt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht gestellt, stellt der Vorsitz von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Der Vorsitz ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Absatz 1), ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, erhält zunächst die Berichterstatterin/der Berichterstatter das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.
- (2) Ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit, das das Wort ergreifen will, meldet sich per Handzeichne. Melden sich mehrere Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gleichzeitig, bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm benannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter (§ 10 Absatz 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Redezeit kann durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration beschränkt werden.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) Schluss der Aussprache,
 - b) Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste,
 - c) Vertagung,
 - d) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

Anträge auf Schluss der Aussprache (Buchstabe a) und Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste (Buchstabe b) können nur von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, gibt der Vorsitz die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, darf noch je ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitz die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder/jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitz bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 16 Fragerecht der Ausschussmitglieder

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehender Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration beantwortet werden sollen, sind dem Vorsitz mindestens 5 Werkstage vor Beginn der Sitzung zuzuleiten.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
 - die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 17**Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern**

- (1) Der öffentliche Teil von Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration enthält den Tagesordnungspunkt „Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern“. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an die Verwaltung zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Personen gleichzeitig, bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede fragende Person ist berechtigt, höchstens 2 Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Vorsitz oder Vertretungen der Verwaltung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die fragende Person auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18**Wahlen**

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu wählenden Person anzugeben oder anzukreuzen. Ungekennzeichnete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Absatz 2 GO NRW).

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 19**Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können vom Vorsitz zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration die Ordnung oder die Würde des Ausschusses verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen.

Ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden.

Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.

Ist das Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt 3-mal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim 2. Mal auf die Folgen eines 3. Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, wird ihr/ihm das Wort entzogen. Einer Rednerin/Einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ausschusssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

- (3) Darüber hinaus kann der Vorsitz Rednerinnen/Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, zur Ordnung rufen. § 51 Absatz 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (4) Entsteht während einer Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unter den Zuhörenden störende Unruhe, kann der Vorsitz nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

3 Niederschrift über die Ausschusssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 20 Niederschrift

- (1) Über die im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse ist durch die bestellte Schriftführung eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt,
 - c) Angaben zu befangenen Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt,
 - d) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - e) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - f) die gestellten Anträge,
 - g) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
 - h) Angaben über die Öffentlichkeit und die Nichtöffentlichkeit der Sitzung mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

- (3) Die Schriftführung wird vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird vom Vorsitz und der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestellten Schriftführung unterzeichnet. Die Schriftführung soll dem Vorsitz die Niederschrift spätestens zum Zeitpunkt der Einladungsunterzeichnung für die nächste Sitzung vorlegen. Wird eine Unterschrift verweigert, ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zuzuleiten. Die Bereitstellung wird durch den in § 1 Absatz 3 genannten individuellen passwortgeschützten Zugang zum Ratsinformationssystem sichergestellt. Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhalten eine E-Mail an ihre in § 1 Absatz 3 genannte persönliche E-Mail-Adresse, wenn eine Niederschrift bereitsteht. Es ist sicher zu stellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde

§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Vorsitz den Wortlaut eines vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. Im Regelfall erfolgt die Unterrichtung online über das öffentliche Ratsinformationssystem der Stadt Beckum.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

4 Datenschutz

§ 22 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben beziehungsweise von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

- (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen, oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 23 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (zum Beispiel Familienangehörige, Besucherinnen und Besucher, Parteifreundinnen und -freunde, Nachbarinnen und Nachbarn) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datenschutzmaßnahmen zu geben.

Die Zugangsdaten zum passwortgeschützten Ratsinformationssystem dürfen von den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin/den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind bei einem Auskunftsersuchen einer/eines Betroffenen nach dem DSG NRW verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vergleiche § 49 Absatz 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gemäß § 12 DSG NRW.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung beziehungsweise Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung beziehungsweise die Löschung aller vertraulichen Unterlagen auf Verlangen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

5 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 24 Schlussbestimmungen

Den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Beckum vom 25.02.2010 außer Kraft.